

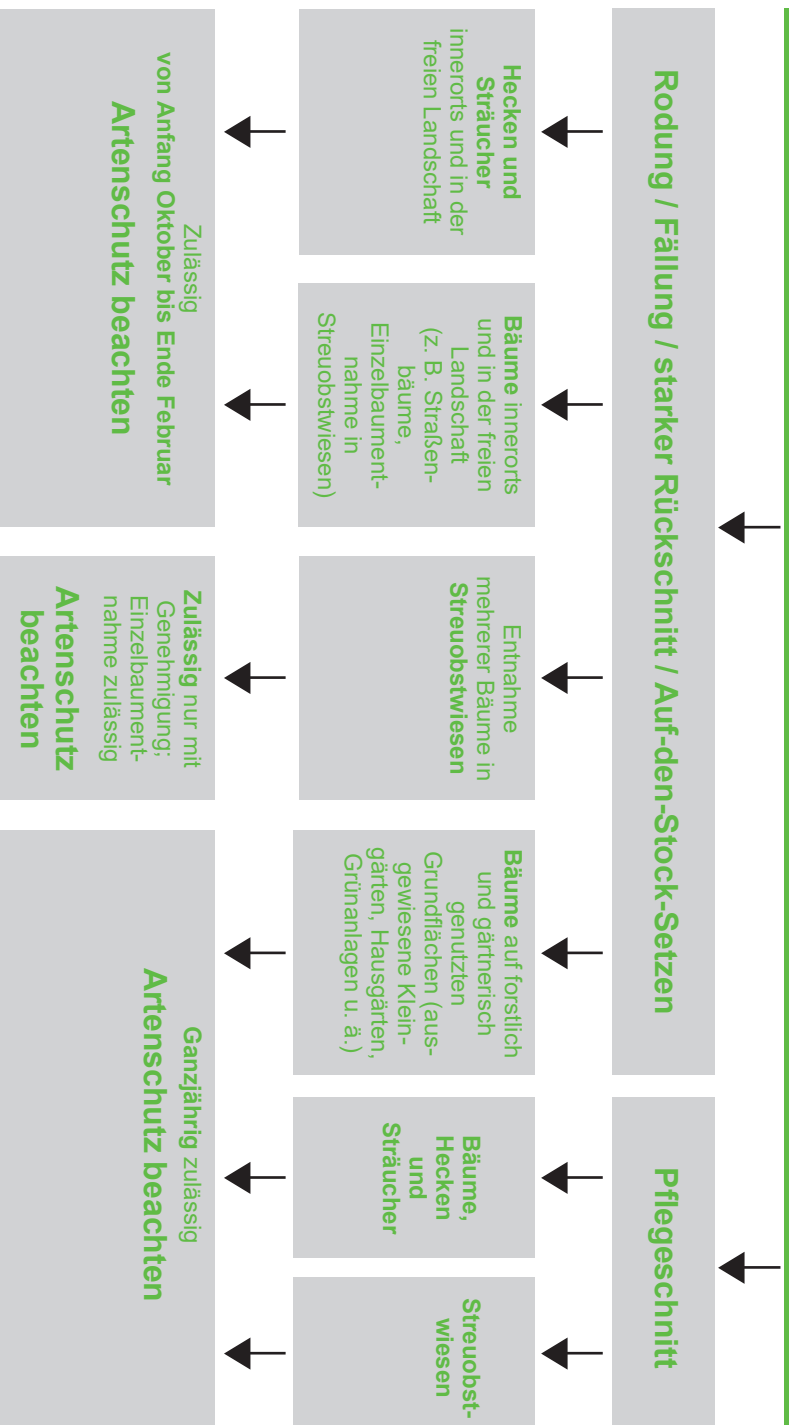
# Baumfällungen und Heckenschnitt



**Wissens-  
wertes**

## Landwirtschaft und Naturschutz

### Gehölzfällungen und -Rückschnitt



## Bäume

### ■ Anfang Oktober bis Ende Februar

Bäume – innerorts und in der freien Landschaft – dürfen gefällt, gerodet und stark zurückgeschnitten werden. In Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, gesetzlich geschützte Biotope) ist eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich und bei Bäumen, die über einen Bebauungsplan gesichert sind oder als Ausgleichsmaßnahme angelegt wurden, ist eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich und im Regelfall eine Nachpflanzung nötig.

### ■ Anfang März bis Ende September

Nur in

- ▶ Obstplantagen (nicht in Streuobstwiesen!)
- ▶ In privaten Hausgärten dürfen Bäume entfernt werden
- ▶ öffentlichen Parks
- ▶ Grünanlagen
- ▶ Sportanlagen
- ▶ Friedhöfen
- ▶ besonderen Einzelfällen
- ▶ durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kleingärten
- ▶ bei zulässigen Vorhaben, wenn nur geringfügiger Anteil an Gehölzen entfernt werden muss

### ■ Ganzjährig

**Pflegeschnitte** zur Gesunderhaltung der Bäume sind an Ästen bis zu einem Durchmesser von maximal 10 cm zulässig.

**In jedem Fall sind die Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten: Wildlebende Tiere und ihr Nachwuchs dürfen nicht verletzt oder getötet werden. Während der Fortpflanzung dürfen sie nicht gestört und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.**

Befinden sich also belegte Vogelnester und Bruthöhlen in den Bäumen oder nutzen Fledermäuse leere Höhlen als Tagesquartiere, sind sowohl die Entfernung des Baumes als auch Rückschnitte **nicht** erlaubt.

### ■ Nicht entfernt werden dürfen Bäume

- ▶ die über einen Bebauungsplan gesichert sind oder
- ▶ als Ausgleichsmaßnahme angelegt wurden.

**Wichtige Sonderregelung Streuobst:** Pflegeschnitte sind ganzjährig zulässig. Eine Einzelbaumentnahme ist im Zeitraum Oktober bis Februar unter Beachtung des Artenschutzes gestattet. Im Landschaftsschutzgebiet sind auch entnommene Einzelbäume nach zu pflanzen. Die Fällung mehrerer Bäume ist nur unter besonderen Voraussetzungen und mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde möglich.

## Hecken und Sträucher

### ■ Anfang Oktober bis Ende Februar

Hecken und Sträucher dürfen ausschließlich in dieser Zeit sowohl innerorts als auch in der offenen Landschaft auf den Stock gesetzt oder ganz entfernt werden. Sind die Hecken in der freien Landschaft als gesetzlich geschützte Feldhecken ausgewiesen, dürfen sie **nicht gerodet** werden und sollen nur abschnittsweise zurückgeschnitten werden.

### ■ Anfang März bis Ende September

Hecken und Sträucher dürfen **nicht** entfernt oder stark zurückgeschnitten werden, außer bei zulässigen Bauvorhaben, wenn nur ein geringfügiger Anteil an Gehölzen entfernt werden muss.

### ■ Ganzjährig

Ein **Pflegeschnitt** ist erlaubt, um den Zuwachs von maximal 3 cm dicken Ästen zurück zu schneiden.

**Auch hier dürfen Vögel während der Brutzeit nicht gestört werden. Daher sollte man mit dem Rückschnitt warten, bis die Jungvögel flügge sind.**

**Auf der Rückseite des Faltblattes findet sich ein Übersichtsschema zu Gehölzfällungen und -rückschnitt.**

### Telefonische Beratung

Landratsamt Böblingen  
Landwirtschaft und Naturschutz  
Untere Naturschutzbehörde  
0 70 31/663-2330 oder 663-2331



Bilder: Dieter Schmidt, Landratsamt Böblingen (links); Sascha Weiler, Landratsamt Böblingen  
Titel: Werner Breuning, Schwäbischer Albverein (oben); Monika Rieger, Landratsamt Böblingen